

fälligen Beiträge der von ihnen beschäftigten Lohnempfänger und danach erst zum Ausgleich ihrer eigenen Beiträge zu verbuchen. Es ist unstatthaft, etwaigen Wünschen der Versicherten, zuerst den Ausgleich der Sozialversicherungsbeiträge für sie selbst vorzunehmen, zu entsprechen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1953

Ministeriui für Arbeit
I.V.: Malter
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sofern der im § 1 Buchst. b der Verordnung vom 9. April 1953 benannte Personenkreis neben dem Handwerksbetrieb eine Handelstätigkeit ausübt, auf Grund deren Erzeugnisse eigener und fremder Produktion vertrieben werden, erhält er ohne Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb Beschäftigten keine Lebensmittelkarten.

(2) Übt der in Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung bezeichnete Personenkreis neben dem Handwerksbetrieb eine Handelstätigkeit aus, durch die nur Erzeugnisse aus eigener Produktion vertrieben werden, erhält er bei einer Anzahl bis zu fünf im Betrieb beschäftigten Personen eine Lebensmittelkarte entsprechend seinen Tätigkeitsmerkmalen.

(3) Der im § 1 Buchst. b der Verordnung vom 9. April 1953 bezeichnete Personenkreis erhält ohne Berücksichtigung, ob neben dem Handwerksbetrieb eine Handelstätigkeit ausgeübt wird oder nicht, bei einer Zahl von mehr als fünf im Betrieb Beschäftigten keine Lebensmittelkarten.

§ 2

(1) Betriebe der Bäcker und Fleischer fallen nicht unter die Bestimmung des § 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung und erhalten ohne Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb Beschäftigten keine Lebensmittelkarten.

(2) Sämtliche Einzelhändler, gleichgültig ob sie ein Ladengeschäft betreiben oder anderweitig ihre Handelstätigkeit ausüben, erhalten ohne Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb Beschäftigten keine Lebensmittelkarten.

(3) Unter die Bestimmung des vorstehenden Abs. 2 fällt ferner der nachstehend bezeichnete Personenkreis:

Besitzer, Mitbesitzer und Pächter folgender Betriebe:
Fuhrunternehmen, *
Taxiunternehmen, *

Speditionen,
Molkereien,
Speisewirtschaften,
Pensionen und Hotels mit und ohne Ausschank,
Eisdielen.

§ 3

(1) Hausbesitzer erhalten, sofern sie auf Grund eines Steuerbescheides der Abgabenverwaltung nachweisen können, daß sie im Jahr ein Einkommen unter 4800,— DM versteuern, Lebensmittelkarten.

(2) Alle Hausbesitzer, die ein Einkommen von mehr als 4800,— DM jährlich versteuern, erhalten keine Lebensmittelkarten.

§ 4

(1) Familienangehörige, die mit dem in §§ 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis in einem Haushalt leben, erhalten nur dann Lebensmittelkarten, wenn sie nachweisen, daß sie in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Abs. 1 dieses Paragraphen gilt entsprechend für aus der Kartenversorgung ausgeschlossene Personen, die ihre Eigenschaft als Inhaber, Mitinhaber, Besitzer oder Pächter aufgegeben haben.

(3) Ausgenommen von der vorstehenden Regelung in den Absätzen 1 und 2 sind Rentner und arbeitsunfähige Personen.

(4) Ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis liegt zugrunde, wenn für den Beschäftigten regelmäßig die richtig berechneten Lohnsteuer- und SVK-Beiträge fristgemäß abgeführt werden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Stellen zu führen.

§ 5

Als Stichtag für die Feststellung der Eigenschaft als Besitzer, Mitbesitzer, Pächter, Gewerbetreibender usw. gilt der 1. April 1953.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Familienangehörigen, die mit in Westberlin arbeitenden Personen in einem Haushalt leben, erhalten keine Lebensmittelkarten, wenn sie unter den Personenkreis fallen, der in der Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543) genannt ist der keine Lebensmittelkarten zu beanspruchen hat